

Referentenentwurf

Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Seitdem das Energiesteuergesetz am 1. August 2006 in Kraft getreten ist, sind im Rahmen des Vollzugs verschiedene Umsetzungsschwierigkeiten und Wertungswidersprüche aufgetreten, die einer gesetzlichen Lösung bedürfen. Ziel ist es, Fehlentwicklungen durch klarstellende Regelungen zu begegnen, sowie die bestehenden Vorschriften an das sich ständig ändernde Marktumfeld für Energieerzeugnisse anzupassen. Außerdem gilt es, Beeinträchtigungen des Wettbewerbs in der Landwirtschaft durch die unterschiedliche Besteuerung von Agrardiesel in der EU abzumildern.

B. Lösung

Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen im Energiesteuergesetz und im Stromsteuergesetz umgesetzt werden:

- Der verstärkte Einsatz von umweltfreundlicherem Erdgas wird für die steuerbegünstigte Herstellung von Energieerzeugnissen ermöglicht.
- Mit einer Ausweitung der Möglichkeiten zur Steuerentlastung auf Leicht- und mittelschwere Öle wird Bedürfnissen von Unternehmen Rechnung getragen, die aus technischen Gründen für bestimmte Verfahren nur Leichtöl verheizen können.
- Das Besteuerungsverfahren wird insbesondere im Bereich der Sekundär- und Ersatzbrennstoffe durch die Einführung eines Steuersatzes vereinfacht, der sich am Energiegehalt orientiert.
- Fehlentwicklungen bei der Nutzung von Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes soll durch eine Begrenzung auf die förderungswürdigen Sachverhalte begegnet werden.
- Die Agrardiesel-Steuervergütung wird für weitere drei Jahre ohne die Einschränkungen durch Selbstbehalt und Obergrenze gewährt.
- Aus Gründen des Umweltschutzes soll die landseitige Stromversorgung von Schiffen steuerlich begünstigt werden.

Außerdem werden bisherige Zweifelsfälle klarstellend geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2010	2011	2012	2013	2014
Bund	- 210	+ 32	- 210	- 210	- 210	+ 75

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

Die Fortführung der Agrardiesel-Steuervergütung für die Verbrauchsjahre 2010 bis 2012 führt zu Steuermindereinnahmen des Bundes in Höhe von 285 Mio. € p.a. in den Jahren 2011 bis 2013. Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP stehen alle Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt. Für Maßnahmen, die nicht im Rahmen des beschlossenen Finanzrahmens zusätzlich finanziert werden sollen (hier: Fortführung der Agrardiesel-Steuervergütung), ist grundsätzlich eine unmittelbare, vollständige und dauerhafte Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt sicherzustellen.

2. Vollzugsaufwand

2.1 Bund

Ein Teil der Änderungen führt zu einer höheren Zahl von Anträgen, die durch die Zollverwaltung zu bearbeiten sind, während andere der vorgeschlagenen Maßnahmen wiederum zu einer Reduzierung der Antrags- und Erlaubnisverfahren führen. Insgesamt betrachtet ist keine Erhöhung des Vollzugsaufwands zu verzeichnen.

2.2 Länder und Kommunen

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die Begrenzung der Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auf die förderungswürdigen Sachverhalte ist für einzelne betroffene Nutzer tendenziell eine Erhöhung der Energiebezugskosten zu erwarten.

Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Kostenentlastungen werden Unternehmen und Betriebe der Forst- und Landwirtschaft im Wettbewerb gestärkt. Dies gilt auch für mittelständische Unternehmen.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt/abgeschafft

Anzahl:

5/6

betroffene Unternehmen: 102 361/760
Häufigkeit/Periodizität: 1 – 12
erwartete Mehrkosten: 1 232 980 €
erwartete Kostenreduzierung: 22 390 €

b) die Verwaltung eingeführt/abgeschafft

Anzahl: 5/5
Häufigkeit/Periodizität: 1 – 12
erwartete Mehrkosten: 4 185 700 €
erwartete Kostenreduzierung: 90 270 €

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Steuerentlastung für zum Verheizen oder in begünstigten Anlagen verwendete Energieerzeugnisse“.
 - b) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Steuerentlastung für Biokraftstoffe“.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „im Sinne dieses Gesetzes gelten“ die Wörter „mit Ausnahme von Torf und Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur“ eingefügt.
3. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. Biokraft- und Bioheizstoffe: Unbeschadet der Sätze 2 bis 5 sind Biokraft- und Bioheizstoffe Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraft- oder Bioheizstoffe. Fettsäuremethylester gelten in vollem Umfang als Biokraft- oder Bioheizstoffe, wenn sie durch Veresterung von pflanzlichen oder tierischen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung sind, und wenn ihre Eigenschaften mindestens den Anforderungen für Biodiesel gemäß § 3 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Bioethanol gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur handelt und seine Eigenschaften mindestens den Anforderun-

gen für Ethanolkraftstoff gemäß § 4 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol bestehen, gilt bezüglich des Bioethanolanteils Satz 4 sinngemäß. Pflanzenöl gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen für Pflanzenölkraftstoff gemäß § 7 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Den Energieerzeugnissen nach den Sätzen 1 bis 6 sind solche Energieerzeugnisse gleichgestellt, die einer anderen Norm oder technischen Spezifikation entsprechen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vom 3. Januar 1994 (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S.3), das zuletzt durch den Beschluss Nr. 54/2009 vom 24. April 2009 (ABl. L 162 vom 25.6.2009, S. 36) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Kraft ist, soweit diese Norm oder technische Spezifikation mit den in den Sätzen 1 bis 6 genannten Normen übereinstimmt und ein gleichwertiges Niveau der Beschaffenheit für die gleichen klimatischen Anforderungen sicherstellt;“.

- bb) In Nummer 14 werden nach den Wörtern „Kombinierten Nomenklatur“ die Wörter „und gasförmige Energieerzeugnisse, die beim Kohleabbau aufgefangen werden, ohne gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe“ eingefügt.
- cc) In Nummer 16 werden nach den Wörtern „Kombinierten Nomenklatur“ die Wörter „einschließlich gasförmiger Biokraft- und Bioheizstoffe“ eingefügt.
- dd) In Nummer 19 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 und Absatz 4a“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„DIN- und DIN EN-Normen, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, sind im Beuth Verlag, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.“

- 4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg 76,35 EUR,“.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 und 2 beträgt die Steuer für 1 Giga-joule nicht gasförmige Energieerzeugnisse 1,73 Euro, soweit diese auf Grund ihrer Beschaffenheit keinem der in Absatz 1 genannten Energieerzeugnisse sinnvoll zugeordnet werden können.“

- 5. § 26 wird wie folgt gefasst:

Steuerbefreiung, Eigenverbrauch

(1) Auf dem Betriebsgelände eines Betriebs, der Energieerzeugnisse herstellt, dürfen zur Aufrechterhaltung des Betriebs andere Energieerzeugnisse als Kohle und Erdgas vom Inhaber des Betriebs steuerfrei verwendet werden, jedoch nicht für den Antrieb von Fahrzeugen. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht.

(2) Absatz 1 gilt für Kohlebetriebe (§ 31 Absatz 1 Satz 1) nur unter der Voraussetzung, dass die verwendeten Energieerzeugnisse auf dem Betriebsgelände des Kohlebetriebs hergestellt wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 6 Absatz 2 genannten Vorgänge, es sei denn, diese Vorgänge finden in einem Herstellungsbetrieb (§ 6) oder in einem Gasgewinnungsbetrieb (§ 44 Absatz 3) statt.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen,“.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen“ die Wörter „im Betrieb des Verwenders“ eingefügt.

7. § 47 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:“

„2. für den Kohlenwasserstoffanteil in gasförmigen Gemischen aus nachweislich versteuerten, nicht gebrauchten Energieerzeugnissen und anderen Stoffen, die bei der Lagerung oder Verladung von Energieerzeugnissen, beim Betanken von Kraftfahrzeugen oder bei der Entgasung von Transportmitteln aufgefangen worden sind, wenn aus diesen Gemischen auf dem Betriebsgelände eines Steuerlagers Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 hergestellt werden,“

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Steuerentlastung für zum Verheizen oder in begünstigten Anlagen verwendete Energieerzeugnisse“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 versteuerte Energieerzeugnisse bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, soweit sie zu gewerblichen Zwecken nachweislich verheizt oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 verwendet worden sind. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Entlastungsberechtigt ist, wer die Energieerzeugnisse nach Absatz 1 oder Absatz 2a verwendet oder die Flüssiggase nach Absatz 2 abgegeben hat.“

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Steuerentlastung für Biokraftstoffe“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bbb) Das Nummer 4 abschließende Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall von Satz 1 Nummer 1 und 2 wird eine Steuerentlastung nur gewährt, soweit der in § 37a Absatz 3 Satz 3 des Bundes-Immissionschutzgesetzes genannte Mindestanteil von Biokraftstoff überschritten wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 wird in Höhe der Steuer gewährt, die auf den Biokraftstoffanteil entfällt. Die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird in Höhe der Steuer gewährt, die auf den Anteil an besonders förderungswürdigen Biokraftstoffen entfällt.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Komma und die Wörter „soweit es sich dabei nicht um besonders förderungswürdige Biokraftstoffe handelt“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster und zweiter Halbsatz werden die Angabe „Nr. 1 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ und jeweils die Wörter „Biokraft- und Bioheizstoffe“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 5 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Biokraft- und Bioheizstoffe“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 6a wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Biokraft- oder Bioheizstoffe“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Biokraft- oder Bioheizstoffen“ durch das Wort „Biokraftstoffen“ ersetzt.
- h) In Absatz 7 werden die Wörter „Biokraft- oder Bioheizstoffmarktes oder des Biokraft- oder Bioheizstoffmarktes“ durch die Wörter „Biokraftstoffmarktes oder des Biokraftstoffmarktes“ ersetzt.
10. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 18 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...*[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte“ gestrichen.
- dd) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
- „Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.“
11. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
- „Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.“
12. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Schweröle nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie ihnen nach § 2 Absatz 4 gleichgestellte Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1“ werden durch die Wörter „Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5 oder Absatz 4a“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet wurden, wird jedoch nur gewährt, soweit die Wärme nachweislich durch das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder das Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist, das die

Energieerzeugnisse verwendet hat oder im Rahmen eines vom Endenergiebezug unabhängigen Vertrages zur Lieferung von Wärme, auch an Dritte des Nichtproduzierenden Gewerbes, eine eigens von ihm zu diesem Zweck neu errichtete, nachweislich energetisch optimierte Anlage genutzt wurde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung beträgt

1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1
oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 16,36 EUR,
2. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4
versteuerte Energieerzeugnisse 2,20 EUR,
3. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5
versteuerte Energieerzeugnisse 24,24 EUR,
4. für 1 GJ nach § 2 Absatz 4a versteuerte
Energieerzeugnisse 0,46 EUR.“

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Schweröle nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie ihnen nach § 2 Absatz 4 gleichgestellte Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1“ werden durch die Wörter „Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5 oder Absatz 4a“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet wurden, wird jedoch nur gewährt, soweit die Wärme nachweislich durch das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder das Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft tatsächlich genutzt worden ist, das die Energieerzeugnisse verwendet hat oder im Rahmen eines vom Endenergiebezug unabhängigen Vertrages zur Lieferung von Wärme, auch an Dritte des Nichtproduzierenden Gewerbes, eine eigens von ihm zu diesem Zweck neu errichtete, nachweislich energetisch optimierte Anlage genutzt wurde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Steueranteil (Absatz 2) beträgt

1. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4
versteuerte Energieerzeugnisse 1,46 EUR,
2. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5
versteuerte Energieerzeugnisse 10,80 EUR,

3. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1
oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 4,09 EUR,
4. für 1 GJ nach § 2 Absatz 4a versteuerte
Energieerzeugnisse 0,12 EUR,
vermindert um 307,50 Euro.“

14. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11a wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird jeweils die Angabe „§ 50 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1a Satz 1 Nummer 13a“ ersetzt.
- b) In den Buchstaben d und e wird jeweils die Angabe „§ 50 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 4“ ersetzt.

15. In § 67 Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „und 2009“ durch die Angabe „bis 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „Schiffen“ durch das Wort „Wasserfahrzeugen“ ersetzt.

bb) Der Nummer 5 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Strom, der im Fall einer landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, verbraucht wird.“

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der ermäßigte Steuersatz gilt für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte und mechanischer Energie jedoch nur, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden. Satz 2 gilt für die Erzeugung von Druckluft entsprechend, soweit diese in räumlicher Nähe zum Ort ihrer Erzeugung genutzt wird.“

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 6“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 Satz 5 wird aufgehoben.
2. § 9a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut werden die Wörter „zur Erzeugung von Wärme“ vorangestellt.
 - bb) Die Wörter „zum Brennen, Schmelzen, Warmhalten oder Entspannen der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte oder“ werden gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut werden die Wörter „zur Erzeugung von Wärme“ vorangestellt.
 - bb) Die Wörter „jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung“ werden gestrichen.
3. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Steuer für Strom, der zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte oder mechanischer Energie entnommen wurde, wird jedoch nur erlassen, erstattet oder vergütet, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden sind, das den Strom entnommen hat. Satz 2 gilt für die Erzeugung von Druckluft entsprechend, soweit diese in räumlicher Nähe zum Ort ihrer Erzeugung genutzt wird.“
4. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 37b wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 3 werden die Wörter „der DIN EN 14214 (Stand: November 2003)“ ersetzt durch die Wörter „für Biodiesel gemäß § 3 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2. In Satz 4 werden die Wörter „mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008, entsprechen“ ersetzt durch die Wörter „im Falle von Bioethanol, das dem Ottokraftstoff im Sinne von § 1 der 10. BImSchV zugemischt wird, mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe November 2009, sowie im Falle von reinem Bioethanol mindestens den Anforderungen für Ethanolkraftstoff gemäß § 4 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen“.

3. In Satz 6 werden die Wörter „der DIN V 51605 (Stand: Juli 2009)“ ersetzt durch die Wörter „für Pflanzenölkraftstoff gemäß § 7 der 10. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung“.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Energiesteuergesetzes und des Stromsteuergesetzes in der vom ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1]* an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a tritt vorbehaltlich einer hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission mit Wirkung vom *[einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* in Kraft. Das Inkrafttreten ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(3) Artikel 1 Nummer 15 tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission die hierzu erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(4) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und d tritt vorbehaltlich Satz 2 an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission die hierzu erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens jedoch am *[einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*. Zusätzlich ist eine Ermächtigung des Rates nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2004/75/EG (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 100, L 195 vom 2.6.2004, S. 31) geändert worden ist, erforderlich. Wird diese zusätzlich erforderliche Ermächtigung des Rates der Europäischen Union erst nach dem *[einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* erteilt, tritt Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und d abweichend von Satz 1 am Tag nach der Verkündung dieser Ermächtigung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Energiesteuergesetz ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Seither sind beim Vollzug in verschiedenen Bereichen Schwierigkeiten oder Wertungswidersprüche aufgetreten, die nur durch eine Änderung des Energiesteuergesetzes zu lösen sind. Darüber hinaus sollen Klarstellungen zur besseren Verständlichkeit vorgenommen werden, um die Rechtsanwendung zu erleichtern und die Rechtssicherheit für Bürger und Unternehmen zu erhöhen. Mit der Gesetzesänderung wird außerdem Vorgaben aus dem Gemeinschaftsrecht sowie dem Änderungsbedarf durch das sich ständig ändernde Marktumfeld für Energieerzeugnisse entsprochen. Außerdem soll auf die nach wie vor bestehende ungleiche Besteuerung von Agrardiesel in den EU-Mitgliedstaaten reagiert und ein Anreiz für die umweltfreundlichere landseitige Stromversorgung von Schiffen geschaffen werden.

Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende wesentliche Maßnahmen:

- Die Steuerbegünstigung für die Herstellung von Energieerzeugnissen wird in sich schlüssiger ausgestaltet, indem wesentliche Herstellungsprozesse mit einbezogen werden und die Steuerbegünstigung den verstärkten Einsatz umweltfreundlicheren Erdgases zulässt.
- Die Ausweitung der Entlastungsmöglichkeiten auf Leicht- und mittelschwere Öle beendet die steuerliche Diskriminierung dieser Energieerzeugnisse innerhalb des grundsätzlich an der Verwendung eines Energieerzeugnisses als Kraftstoff oder Heizstoff ausgerichteten Besteuerungssystems. Bisher konnten diese Öle und die ihnen von der Beschaffenheit her ähnlichen Energieerzeugnisse nur zu den Steuerersatz für Kraftstoffe verheizt werden.
- Auf die Entstehung eines Marktes für Sekundär- und Ersatzbrennstoffe wird reagiert, indem ein am Energiegehalt orientierter Steuertarif eingeführt wird. Die Regelung verhält sich steuerlich neutral und vereinfacht für Unternehmen und Verwaltung das Besteuerungsverfahren.
- Die für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes vorgesehenen Steuerbegünstigungen werden zunehmend bloß im Wege der steuerlichen Gestaltung durch marktferne Unternehmen und Bürger ausgenutzt. Mit der Gesetzesänderung wird das Ziel verfolgt, die nicht förderungswürdige Ausnutzung der Steuerbegünstigungen zu begrenzen.
- Die Betriebe der Forst- und Landwirtschaft werden liquiditätswirksam unterstützt, indem die mit dem Haushaltbegleitgesetz 2005 eingeführte Obergrenze von 10.000 l und der Selbstbehalt von 350 Euro je Betrieb bis zum Verbrauchsjahr 2012 weiterhin ausgesetzt werden. Damit wird der forst- und landwirtschaftliche Sektor vor dem Hintergrund der weiterhin ungleichen Besteuerung von Agrardiesel im EU-Vergleich verstärkt entlastet.
- Im Stromsteuergesetz sind in der Folge Änderungen erforderlich, um den Gleichlauf mit dem Energiesteuergesetz in den abgestimmten Bereichen aufrecht zu erhalten und den Gesetzestext zu bereinigen. Außerdem wird die landseitige Stromversorgung von Schiffen in Häfen zur Verbesserung der Luftreinheit steuerlich begünstigt.

Außerdem werden Zweifelsfälle klarstellend geregelt.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Finanzielle Auswirkungen

1. Bund

lfd. Nr.	Maßnahme	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
			2010	2011	2012	2013	2014
1	§ 2 Abs. 4 EnergieStG Steuertarif für Ersatzbrennstoffe	+ 4	+ 2	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
2	§ 26 EnergieStG Erweiterung des Herstellerprivilegs	- 50	- 21	- 50	- 50	- 50	- 50
3	§ 28 Abs. 1 EnergieStG Streichung der Steuerbefreiung für das Verheizen bestimmter Gase	+ 30	+ 13	+ 30	+ 30	+ 30	+ 30
4	§ 47 Abs. 1 EnergieStG Streichung der Steuerentlastung bei Rückgewinnung	+ 3	+ 1	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
5	§ 49 EnergiestG Steuerentlastung für Leichtöle	- 85	- 35	- 85	- 85	- 85	- 85
6	§ 54 EnergieStG Einschränkung der Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	+ 6	+ 2	+ 6	+ 6	+ 6	+ 6
7	§ 55 EnergieStG Einschränkung der Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	+ 3	+ 1	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
8	§ 9 Abs. 3 StromStG Einschränkung der Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	+ 68	+ 29	+ 68	+ 68	+ 68	+ 68
9	§ 10 StromStG Einschränkung der Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	+ 96	+ 40	+ 96	+ 96	+ 96	+ 96
10	§ 67 EnergieStG Fortführung der unbeschränkten Agrardieselsvergütung	- 285	-	- 285	- 285	- 285	-

¹⁾Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

2. Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten, sind nicht zu erwarten. Durch die Begrenzung der Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auf die förderungswürdigen Sachverhalte ist für einzelne betroffene Nutzer tendenziell eine Erhöhung der Energiebezugskosten zu erwarten.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Kostenentlastungen werden Unternehmen und Betriebe der Forst- und Landwirtschaft im Wettbewerb gestärkt. Dies gilt auch für mittelständische Unternehmen.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

Bürokratiekosten

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/ entlastung für (in EUR)		Fallzahl ¹⁾	Periodizität
			Unternehmen	Verwaltung		
1	§ 26 EnergieStG	Entlastungsanmeldung nach § 90 EnergieStV	+ 14 000	+ 40 640	100	12
2	§ 26 EnergieStG	Erlaubnisnachtrag nach § 52 EnergieStV	+ 770	+ 28 500	100	einmalig
3	§ 28 EnergieStG	Erlaubnisnachtrag nach § 83 EnergieStV für die steuerfreie Verwendung von Grubengas	+ 110	+ 2 280	8	einmalig
4	§ 28 EnergieStG	Steueranmeldung nach § 23a EnergieStV	+ 300 000	+ 727 280	2153	12
5	§ 47 EnergieStG	Wegfall Entlastungsanmeldung und Nachweispflicht nach §§ 89 und 90 EnergieStV	- 6 200	- 40 640	100	12
6	§ 54 EnergieStG	Wegfall Entlastungsanmeldung nach § 100 EnergieStV	- 1 300	- 7 200	212	1 - 12
7	§ 55 EnergieStG	Wegfall Entlastungsanmeldung nach § 101 EnergieStV	- 300	- 5 300	100	1 - 12
8	§ 67 EnergieStG	Entlastungsanmeldung nach § 103 EnergieStV	+ 918 100	+ 3 387 000	100 000	1
9	§ 9 Abs. 3 StromStG	Wegfall Erlaubnisnachtrag nach § 8 StromStV	- 70	- 1 360	10	einmalig
10	§ 9 Abs. 3 StromStG	Wegfall Nachweispflicht nach § 11 StromStV	- 110	-	10	12
11	§ 10 StromStG	Wegfall Antrag nach § 18 StromStV	- 11 230	- 10 870	205	1 - 12

¹⁾ Soweit die Periodizität als variabel angegeben ist, ansonsten Anzahl der betroffenen Unternehmen

Durch den Gesetzentwurf wird darüber hinaus eine neue Informationspflicht durch zusätzlich mögliche Entlastungsanträge nach § 49 Energiesteuergesetz eingeführt, deren Umfang allerdings erst in der noch zu ändernden Energiesteuer-Durchführungsverordnung abschließend festgelegt wird. Nach einer groben Schätzung ist bei 1 000 betroffenen Unternehmen, die monatlich Entlastungsanmeldungen abgeben, mit einer fortlaufenden Belastung in Höhe von insgesamt 48 000 Euro zu rechnen. Die Kosten, die durch den Wegfall der Steuerbefreiung aus § 28 Energiesteuergesetz bedingt werden (Ifd. Nr. 4), sind durch Vorgaben des Gemeinschaftsrechts erforderlich. Die in § 9 Stromsteuergesetz vorgesehene Steuerbefreiung für die landseitige Stromversorgung von Schiffen steht zwar unter dem Erlaubnisvorbehalt des § 9 Absatz 4 Stromsteuergesetz, wird jedoch voraussichtlich keine weiteren Kosten verursachen, weil insoweit eine allgemeine Erlaubnis geplant ist.

Auf Bürgerinnen und Bürger wirkt sich das Gesetz durch Änderungen bei den Bürokratiekosten nicht aus.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit wird klar gestellt, dass Brennholz, auch in Form von Pellets, Briketts oder Scheiten, und Holzkohle nicht der Energiesteuer unterliegen.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Zu Buchstabe aa (Nummer 13a -neu-)

Die Definition für Biokraft- und Bioheizstoffe im bisherigen § 50 Absatz 4 gilt für das gesamte Energiesteuergesetz. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird sie deshalb in den Definitionskatalog des § 1a aufgenommen. Um Inkompatibilitäten zwischen den in verschiedenen Rechtstexten in Bezug genommenen DIN-Normen zu vermeiden, wird auf die jeweils geltenden Anforderungen der Kraftstoffqualitätsverordnung verwiesen.

Zu Buchstabe bb (Nummer 14)

Für Gase, die beim Kohleabbau aufgefangen werden, wird klar gestellt, dass diese energiesteuerrechtlich als Erdgas betrachtet werden, während gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe den gasförmigen Kohlenwasserstoffen zuzuordnen sind.

Zu Buchstabe cc (Nummer 16)

In der Definition der gasförmigen Kohlenwasserstoffe wird klar gestellt, dass im Sinn des Energiesteuergesetzes die gasförmigen Biokraft- und Bioheizstoffe dazu gehören. So kann für die Vielzahl der insbesondere kleineren Erzeugungsanlagen die Anwendung der aufwändigeren Verfahrensbestimmungen für die Besteuerung von Erdgas vermieden werden.

Zu Buchstabe dd (Nummer 19)

Es wird geregelt, dass dem nach Nummer 4 Buchstabe b neu eingeführten am Energiegehalt orientierten Steuersatz der Heizwert zu Grunde gelegt wird.

Zu Buchstabe b (Satz 2 -neu-)

Zur Erleichterung der Rechtsanwendung wird die Fundstelle für die in Bezug genommenen DIN und DIN EN-Normen separat ausgewiesen.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4a -neu-)

Die Zuordnung anderer Energieerzeugnisse nach ihrer Beschaffenheit zu den in den Absätzen 1 und 3 genannten Energieerzeugnissen kann nicht immer sinnvoll erfolgen, z.B. weil sie von ihrem Aggregatzustand und ihren chemischen Eigenschaften her nicht vergleichbar sind. In der Praxis sind insbesondere Sekundärbrennstoffe wie z.B. Altreifen oder Kunststoffverpackungen, die in heterogenen Mischungen gehandelt werden, schwer einzutarifizieren. In diesen Fällen vereinfacht ein am Energiegehalt orientierter Steuersatz das Besteuerungsverfahren. Mit dieser Regelung wird keine neue Steuerpflicht eingeführt, sondern das Besteuerungsverfahren durch die Einführung einer zusätzlichen Bemessungsgröße vereinfacht. Das Entstehen der Energiesteuer ergibt sich wie bisher aus der konkreten Verwendung der Energieerzeugnisse. Die Höhe des Steuersatzes entspricht der Besteuerung des Energiegehaltes von Heizöl nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 26)

Das so genannte Herstellerprivileg wird insoweit ausgeweitet, als dass auch fremdbezogene Energieerzeugnisse mit Ausnahme von Kohle zur Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden dürfen. Damit wird es insbesondere ermöglicht, dass auch Erdgas, das häufig von anderen Anbietern bezogen wird, zur Herstellung der nicht in § 4 genannten Energieerzeugnisse nach § 47 eine Steuerentlastung erfahren kann. Die bisherige Einschränkung kann dagegen Anreize setzen, aus steuerlichen Gründen in der Klimabilanz weniger günstige Energieerzeugnisse zu verwenden.

Zu Nummer 6 (§ 28)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nummer 1)

Die bisher in Nummer 1 vorgesehenen Steuerbefreiungen werden gemeinschaftsrechtskonform eingeschränkt. Die Steuerbefreiung für das Verheizen von gasförmigen Biokraft- und Bioheizstoffen bleibt erhalten, während für die Eintarifizierung klargestellt wird, dass es sich dabei nicht um Erdgas handelt (vgl. zu Nummer 3). Für Gase, die beim Kohleabbau aufgefangen werden, wird dagegen klargestellt, dass diese als Erdgas zu behandeln sind (vgl. zu Nummer 3). Eine Steuerbefreiung ist für diese Gase unter den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Erdgas weiterhin möglich (§ 44).

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Zur Klarstellung wird ergänzt, dass für den Erhalt der Steuerbefreiung ein Vermischen mit anderen Energieerzeugnissen nur durch den Verwender am Ort des Verbrauchs erfolgen darf. Die Steuerbefreiung bei der Belieferung durch ein Leitungsnetz ist damit wie bisher ausgeschlossen.

Zu Nummer 7 (§ 47)

Zur Angleichung an Vorgaben aus dem Gemeinschaftsrecht wird die Steuerentlastung für das Verheizen von Kohlenwasserstoffanteilen in gasförmigen Gemischen und anderen Stoffen, die bei der Lagerung oder Verladung von Energieerzeugnissen, beim Betanken von Kraftfahrzeugen oder bei der Entgasung von Transportmitteln aufgefangen werden, gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 49)

Zu Buchstabe a (Paragrafenüberschrift)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a -neu-)

Mit der Ausweitung der Entlastungsmöglichkeit auch auf Leichtöle und mittelschwere Öle wird das Energiesteuerrecht systemgerecht angepasst, weil verschiedene industrielle Anwendungen für Heizprozesse oder den Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 die Verwendung dieser oder ihnen von der Beschaffenheit her ähnlicher Energieerzeugnisse erfordern. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit eröffnet, weitere Entlastungen nach §§ 51, 53, 54 und 55 in Anspruch zu nehmen. Eine Steuerentlastung für die Vielzahl von Kleinanlagen ist im Verhältnis zu dem damit verbundenen administrativen Aufwand jedoch nicht gerechtfertigt, deshalb wird ein Mindestbetrag für die Entlastung vorgeschrieben.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Folgeänderung zur Einführung eines neuen Entlastungstatbestands in Absatz 2a (vgl. zu Buchstabe b).

Zu Nummer 9 (§ 50)

Zu Buchstabe a (Paragrafenüberschrift)

Da § 50 nach dem Auslaufen des Steuerentlastungstatbestands in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zum 31. Dezember 2009 nunmehr ausschließlich Steuerbegünstigungen für Biokraftstoffe beinhaltet, wird die Überschrift entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa beinhaltet eine Folgeänderung zur Verlagerung der Regelung des bisherigen § 50 Absatz 4 nach § 1a Nummer 13a (vgl. zu Nummer 3). Mit der Änderung in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc wird der zum 31. Dezember 2009 ausgelaufene Steuerentlastungstatbestand für nach den Steuersätzen des § 2 Absatz 3 versteuerte Energieerzeugnisse, die Biokraft- oder Bioheizstoffe sind oder enthalten, aus dem Energiesteuergesetz gestrichen. Die Regelung in Doppelbuchstabe bb dient ausschließlich Klarstellungszwecken im Bereich der so genannten fiktiven Quote.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Mit der Änderung in Doppelbuchstabe aa wird klargestellt, auf welche Bestandteile der in Absatz 1 Satz 1 benannten Energieerzeugnisse sich die Steuerentlastung bezieht. Mit der Änderung in Doppelbuchstabe bb wird klargestellt, dass, soweit über § 2 Absatz 1 Nummer 4 versteuerte besonders förderungswürdige Biokraftstoffe betroffen sind, die Steuerentlastung weiterhin in voller Höhe gewährt wird.

Zu Buchstaben d bis h (Absätze 4 bis 6 -neu- und 7 -alt-)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zu der Verlagerung der Regelung im bisherigen § 50 Absatz 4 nach § 1a Nummer 13a und dem Wegfall des Steuerentlastungstatbestands in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

Zu Nummer 10 (§ 51)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satzteil vor Nummer 1)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines am Energiegehalt orientierten Steuersatzes in § 2 Absatz 4a (vgl. zu Nummer 4). Hierunter fallen insbesondere Sekundär- und Ersatzbrennstoffe, die typischerweise für Zwecke nach § 51 verheizt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 1 Buchstabe a)

Die Streichung der Prozesshandlungen erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit und zur -vereinfachung, weil die Zuordnung zu den einzelnen Wärmeprozessen sich in der Praxis oft als schwierig erwiesen hat. Der Umfang der begünstigten Prozesse und Verfahren wird damit nicht verändert.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 2)

Redaktionelle Änderung zur Verbesserung der Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Der Zusatz stellt klar, dass eine weitere Entlastung von der Energiesteuer über andere Entlastungstatbestände nicht möglich ist, um die mit der Steuerspreizung in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bezweckte Lenkungswirkung zu erhalten.

Zu Nummer 11 (§ 53)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines am Energiegehalt orientierten Steuersatzes in § 2 Absatz 4a (vgl. zu Nummer 4).

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Der Zusatz stellt klar, dass eine weitere Entlastung von der Energiesteuer über andere Entlastungstatbestände nicht möglich ist, um die mit der Steuerspreizung in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bezweckte Lenkungswirkung zu erhalten.

Zu Nummer 12 (§ 54)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines am Energiegehalt orientierten Steuersatzes in § 2 Absatz 4a (vgl. zu Nummer 4). Hierunter fallen insbesondere Sekundär- und Ersatzbrennstoffe, die typischerweise unter den Voraussetzungen des § 54 verheizt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 -neu-)

Die Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft hat für nicht begünstigte Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen einen Anreiz geschaffen, insbesondere die Erzeugung von Wärme, und zwar auch zum Beheizen von Wohnhäusern, Kaufhäusern und Büroräumen im Dienstleistungssektor, auf begünstigte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auszulagern. Es wird nunmehr geregelt, dass die Verwendung von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme nur begünstigt ist, soweit auch die tatsächliche Nutzung der Wärme durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft oder in Zusammenhang mit Investitionen zur Effizienzsteigerung durch den Nutzenergielieferanten erfolgt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines am Energiegehalt orientierten Steuersatzes in § 2 Absatz 4a (vgl. zu Buchstabe a).

Zu Nummer 13 (§ 55)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines am Energiegehalt orientierten Steuersatzes in § 2 Absatz 4a (vgl. zu Nummer 4). Hierunter fallen insbesondere Sekundär- und Ersatzbrennstoffe, die typischerweise unter den Voraussetzungen des § 55 verheizt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 -neu-)

Die Einschränkung der begünstigten Zwecke wird aus § 54 Absatz 1 Satz 2 übernommen (vgl. zu Nummer 12), weil andernfalls die dort von einer Steuerentlastung ausgenommenen Verwendungen hier wieder steuermindernd angesetzt werden könnten. Die zusätzliche Einschränkung auf das die Energieerzeugnisse verwendende Unternehmen ist erforderlich, weil andernfalls Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die Erzeugung von Wärme zum Teil nur aus Gründen der Steuergestaltung in andere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ausgliedern, die nur eine geringe Zahl von rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern beschäftigen. Dadurch steigt bei einer Gesamtbetrachtung die im Rahmen des Spitzenausgleichs zu gewährende Steuerentlastung, weil dem Verbrauch von Energieerzeugnissen dann nur noch eine geringe Entlastung in der Rentenversicherung gegenüberzustellen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines am Energiegehalt orientierten Steuersatzes in § 2 Absatz 4a (vgl. zu Buchstabe a).

Zu Nummer 14 (§ 66)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zur Verlagerung des bisherigen § 50 Absatz 4 nach § 1a Satz 1 Nummer 13a.

Zu Nummer 15 (§ 67)

Im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten wird Agrardiesel in Deutschland höher besteuert. Um die Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirte zu mindern, soll die Steuerergütung ohne die Einschränkungen des § 57 Absatz 6 gewährt werden, bis auf europäischer Ebene eine einheitlichere Besteuerung vereinbart wird. Dazu werden die Einschränkungen vorerst bis zum Verbrauchsjahr 2012 ausgesetzt. Sollte bis dahin eine Harmonisierung der Besteuerung auf europäischer Ebene nicht erreicht worden sein, ist im Rahmen der wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Rahmenbedingungen eine Fortsetzung der Maßnahme zu prüfen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Strom, der im Fall einer landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt verbraucht wird, wird von der Stromsteuer befreit. Die Regelung soll wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der Landstromversorgung von Schiffen schaffen, weil dadurch die Schadstoff-, Kohlendioxid-, Partikel- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können. Insbesondere Seeschiffe benötigen auch während der Hafentiegezeiten zum Teil erhebliche Mengen an Strom, zum Beispiel für den Betrieb von Kühlcontainern, die Lüftung von Fahrzeugdecks oder Versorgungseinrichtungen für Passagiere. Zurzeit erzeugen Schiffe den benötigten Strom ganz überwiegend mit Hilfe ihrer schiffseigenen Hilfsdiesel bzw. Generatoren unter Verwendung steuerfreien Mineralöls selbst. Die dabei entstehenden Abgase tragen in den Seehäfen erheblich zur Beeinträchtigung der Luftqualität bei. Im deutschen Seehafen Lübeck-Travemünde beispielsweise sind Schiffe für 90 % der Schwefeloxid- und etwa 80 % der Stickoxidemissionen verantwortlich. Dass zurzeit auf den selbst produzierten Strom nicht verzichtet wird, liegt im Wesentlichen an den höheren Kosten für Landstrom, an fehlenden international abgestimmten technischen Lösungen für den Anschluss der Schiffe an das Stromnetz und teilweise fehlenden Kapazitäten in der Landstromversorgung. Eine Stromsteuerbefreiung könnte, wenn sie durch den Stromversorger im Preis weitergegeben wird, die Kosten der Landstromversorgung entsprechend mindern und deren Akzeptanz bei den Schiffsbetreibern erhöhen.

Auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kommt in ihrer Empfehlung vom 8. Mai 2006 über die Förderung der Landstromversorgung von Schiffen an Liegeplätzen in den Häfen der Gemeinschaft (2006/339/EG) auf der Grundlage der Folgenabschätzung für 500 Liegeplätze zu dem Ergebnis, dass sich in Häfen mit der Verwendung von Landstromanschlüssen insbesondere für Stickoxide und Partikelemissionen deutlich höhere Emissionsreduzierungen erreichen lassen als mit der Verwendung von Kraftstoffen mit einem Schwefelgehalt von 0,1 %. Dies bedeutet, dass der Umweltnutzen durch die Landstromverbindungen dort, wo sie eingesetzt werden können, noch über den Nutzen der durch die Richtlinie 2005/33/EG vorgeschriebenen niedrigen Schwefelkonzentrationen im Treibstoff hinausgeht. Gutachten für den genannten Seehafen Lübeck-Travemünde gehen von einer Reduzierung von 40 % bis 50 % bei Schwefeldioxid und Benzolen, knapp 60 % bei Stickoxiden und 25 % bis 35 % bei Feinstaub und Dieselrußemissionen aus. Durch den Einsatz von Landstromanschlüssen kommt es aber nicht nur zur Reduzierung der Luftschadstoffe SO_x, NO_x, CO, Feinstaub und Ruß. Vielmehr ist mit dem Landstromanschluss in Folge der Erzeugung des eingesetzten Stroms in Kraftwerken auch eine erhöhte Effizienz und damit eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen verbunden. Die Kommission geht in ihrer Empfehlung (2006/339/EG) davon aus, dass die durchschnittliche CO₂-Minderung über 50 % beträgt. Hauptursache hierfür ist der geringe Wirkungsgrad der Strom erzeugenden Motoren auf Schiffen.

Die Steuerbefreiung entspricht somit der Umweltschutzpolitik der Europäischen Gemeinschaft und setzt die Empfehlung der Kommission (2006/339/EG) explizit um, nach der die Mitgliedstaaten unter Nutzung der Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsrecht bietet, wirtschaftliche Anreize für Schiffsbetreiber, die Landstromversorgung zu nutzen, prüfen sollen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a)

Die befristete Stromsteuerbegünstigung für Nachtspeicherheizungen ist am 31. Dezember 2006 ausgelaufen. Absatz 2a kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft hat für nicht begünstigte Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen einen Anreiz geschaffen, insbesondere die energieintensive Erzeugung von Kälte, Wärme, Licht und Druckluft auf begünstigte Unternehmen auszulagern. Gleiches gilt für die Erzeugung von mechanischer Energie, zum Beispiel für den Betrieb von Rolltreppen in Kaufhäusern. Es wird nunmehr geregelt, dass der Verbrauch von Strom für diese Zwecke nur begünstigt ist, soweit die tatsächliche Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse auch durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt. Da Druckluft, z. B. in Flaschen, auch unabhängig vom Ort ihrer Erzeugung gehandelt wird, gilt die Einschränkung der Begünstigung in diesem Fall nur, soweit die Druckluft in räumlicher Nähe zum Ort ihrer Erzeugung verbraucht wird.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Um die Steueraufsicht zu gewährleisten, wird die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für die Landstromversorgung (Buchstabe a) an das Erfordernis einer entsprechenden Erlaubnis geknüpft. Die Einzelheiten dazu werden in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung geregelt.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 9a)

Die Streichung der Prozesshandlungen erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit, weil die Zuordnung zu den einzelnen Wärmeprozessen sich in der Praxis oft als schwierig erwiesen hat. Der Umfang der begünstigten Prozesse und Verfahren wird damit nicht verändert.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Die Einschränkung der begünstigten Zwecke wird aus § 9 Absatz 3 übernommen (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe c), weil andernfalls die dort von einer Steuerbegünstigung ausgenommenen Verwendungen hier wieder steuermindernd angesetzt werden könnten. Die zusätzliche Einschränkung auf das den Strom entnehmende Unternehmen ist erforderlich, weil andernfalls Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die energieintensive Erzeugung von Kälte, Wärme, Licht, Druckluft und mechanischer Energie zum Teil nur aus Gründen der Steuergestaltung in andere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ausgliedern, die nur eine geringe Zahl von rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern beschäftigen. Dadurch steigt bei einer Gesamtbetrachtung die im Rahmen des § 10 zu gewährende Steuerentlastung, weil dem Stromverbrauch nur noch eine geringe Entlastung in der Rentenversicherung gegenüberzustellen ist.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Die Vorschrift wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Um Inkompatibilitäten zwischen den in verschiedenen Rechtstexten in Bezug genommenen DIN-Normen zu vermeiden, wird auf die jeweils geltenden Anforderungen der Kraftstoffqualitätsverordnung verwiesen. Im Fall von Ethanol wird sowohl auf die Kraftstoffnorm der Blendkomponente, als auch auf die jeweils für reines Ethanol geltende Kraftstoffnorm innerhalb der 10. BImSchV verwiesen.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Bundesministerium der Finanzen wird damit befugt, den amtlichen Wortlaut des Energiesteuergesetzes und des Stromsteuergesetzes zum Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1 im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.